

RS Vwgh 2005/1/26 2004/08/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/08/0126 E 15. März 2005

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0237 E 22. Dezember 2004 RS 4 (Hier insb der letzte Satz)

Stammrechtssatz

Wie der VwGH in seinem E 31. Mai 2000, 96/08/0258, VwSlg 15431 A/2000, festgehalten hat, ist nicht zu erkennen, inwiefern eine Partei nur dadurch, dass statt des gebotenen Widerrufs eine Einstellung vorgenommen wurde, in ihren Rechten verletzt sein sollte. Dies gilt auch, wenn statt einer gebotenen Berichtigung der Bemessung iSd § 24 Abs. 2 AIVG die Neubemessung iSd § 24 Abs. 1 AIVG ausgesprochen wird. Voraussetzung für die rückwirkende Berichtigung einer Geldleistung ist jedoch, dass sich der Änderungsgrund nachträglich herausgestellt hat (Hinweis E 20. Dezember 2001, 97/08/0424); darüber hinaus liegt nach der Rsp des VwGH ein Widerrufsgrund auch dann vor, wenn ein Rückforderungstatbestand verwirklicht ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080162.X01

Im RIS seit

22.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at